



Bundesministerium für Inneres  
Sektion III – Recht  
Herrengasse 7  
1010 Wien  
Via email: [bmiIII-1@bmi.gv.at](mailto:bmiIII-1@bmi.gv.at)

Linz, 29.10.2018

Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986  
geändert wird - Begutachtungsverfahren

GZ: BMI-LR1300/0029-III/1/2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie in der Allgemeinen Erläuterung festgestellt wurde, sind auch wir der Überzeugung, dass der Zivildienst die Gesellschaft selbst, die Menschen in Not und sozial Schwachen unterstützt und für junge Männer eine wertvolle Sozialisationsinstanz darstellt.

Wir sind aber auch der Überzeugung, dass es dazu kein Ausbildungsmodul „Staat und Recht“ benötigt, wie im §22a festgelegt.

Ad § 22a....

Der Zivildienstleistende wird verpflichtet, das Ausbildungsmodul zu absolvieren. In der Erläuterung wird festgehalten: „Das Unterlassen der Absolvierung des Moduls bleibt ohne Rechtsfolge“.

Welche Konsequenzen hat die Nicht-Absolvierung dann? Wird der/die Vorgesetzte herangezogen? Ist es ein Dienstvergehen und muss der Zivildienstleistende eine Verwarnung bekommen?

Im wesentlichen möchten wir darauf hinweisen, dass die Vermittlung von Basiswissen über die Geschichte Österreich, die Grundlagen über Grundprinzipien der Verfassung, den Stufenbau der Rechtsordnung, die Staatsgewalten, den Weg der Bundesgesetzgebung, die Organisation der Verwaltung und Gerichtsbarkeit, den Rechtsschutz und die Kontrolle, die Grund- und Freiheitsrechte und des Rechts der Europäischen Union, Grundthemen der Schulbildung sind und dies auch dort gelehrt werden muss und soll.

Es wird im Vorblatt bei den Wesentlichen Auswirkungen festgehalten, dass die Gesetzesänderungen mit keinen finanziellen Auswirkungen verbunden sind.

Alleine im § 22 geregelte Maßnahmen verursachen Mehrkosten. Für die Absolvierung des Ausbildungsmoduls muss ein Computer mit Internet zur Verfügung gestellt werden. Da unsere Zivildienstleistenden in den meisten Einsatzstellen, aufgrund einiger Vorkommnissen mit Zivildienern, keinen Internetzugang mehr haben, müssen sie für diese Zeit vom hauptamtlichen Personal intensiv beaufsichtigt werden, was wiederum Kosten verursacht. Natürlich auch die Dienstzeit des Zivildienstleistenden und die Arbeitszeit des Vertretungspersonals.

Ad § 19a. .... Die insgesamt 21 Kalendertage ...

Wir sind grundsätzlich für eine Möglichkeit einen Zivildienstler nach längerem Krankenstand zu entlassen.

Bei der Durchsicht unseres letzten Turnusses mit rund 20 Zivildienstler wären 3 Zivildienstler von diesem Gesetz betroffen.

Uns scheinen 21 Tage als zu kurz bemessen. Gerade in Einrichtungen, in denen öfter Krankheiten vorkommen, können sich Zivildienstleistende leicht anstecken und dadurch mehrmals ausfallen. Oder auch bei einem Unfall mit Liegegips von 2 Wochen und einer Grippe von 7 Tage wären die 21 Tage bald verbraucht und den Zivildienstler darf ich wegen eines Migräneanfalles nicht mehr zum Arzt bzw. in den Krankenstand schicken, da er dann entlassen ist.

Wir dürfen hinweisen, dass bereits jetzt eine Untersuchung durch den Amtsarzt ein großes Problem darstellt, weil es keine Termine gibt bzw. keine Amtsärzte zur Verfügung stehen. Dies würde bei dem kommenden Andrang von Zivildienstlern nicht verbessert.

Ad §39(4)... Krankheitsbedingte Dienstverhinderung – Vorladung zum Amtsarzt...

Wenn die Einrichtung eine Meldung wegen begründeter Zweifel an der krankheitsbedingten Dienstverhinderung an Bezirksverwaltungsbehörde stellt, kommt es zu keiner Untersuchung durch den Amtsarzt. Vor allem nicht, in einen angemessenen Zeitrahmen.

In der Praxis ist es derzeit nur möglich, die Zivildienstserviceagentur einzuschalten und auch dann ist eine Amtsärztliche Untersuchung in einem angemessenen Zeitrahmen oft nicht möglich.

Ad § 4 (3a)(3b)...

Es ist unbedingt wichtig, dass Vorgesetzte über Rechte und Pflichten eines Zivildienstlers geschult sind, um die Beaufsichtigung des Zivildienstleistenden ordnungsgemäß sicherzustellen.

Bei der Volkshilfe gibt es eine Zivildienstbeauftragte, die neben der Einschulung der Zivildienstpflichtigen,... auch die unmittelbaren Vorgesetzten in den Einsatzstellen schult. Dafür wurden eigene Unterlagen zusammengestellt und die Vorgesetzten werden regelmäßig zu Schulungen und gegenseitigen Austausch eingeladen.

Wir sehen, es nicht als zielführend dies über eine E-Learning-System zu gestalten.

Es wäre wünschenswert, § 23c indem die Krankheit eines Zivildienstpflichtigen geregelt ist, zu novellieren. Derzeit ist es so, dass der Zivildienstpflichtige beim Arzt die Art der Krankheit bestätigen lassen muss. Verweigert dies der Arzt, muss sich der Zivildienstleistenden einen anderen Arzt seines Vertrauens suchen oder er bekommt eine Anzeige. Einen Arzt meines Vertrauens zu finden, während ich krank bin, ist eine Herausforderung und somit bleiben den Zivildienstpflichtigen nichts Anderes übrig, als eine Anzeige zu riskieren. Es liegt nicht in der Verantwortung des Zivildienstpflichtigen, wenn ein Arzt dieser Verpflichtung nicht nachkommt. Deshalb wäre es wichtig, hier Klarheit zu schaffen, um den Zivildienstpflichtigen aus der Strafbarkeit zu bekommen.

In den Erläuterungen wird festgehalten, dass die Attraktivität des Zivildienstes erhalten bleibt sowie eine Verwaltungsvereinfachung erfolgen und keine Mehrkosten entstehen soll.

Dies ist, aus unserer Sicht, mit diesem Gesetzesentwurf nicht gegeben. Ein Ausbildungsmodul, dessen Inhalte in der Schule gelehrt werden sollte, macht den Zivildienst unattraktiver.

Den Krankenstand auf 21 Tage innerhalb 9 Monate mit anschließender Untersuchung beim Amtsarzt, macht den Zivildienst unattraktiver.

Die Kosten für Internet, Computer, Dienstzeit, macht den Zivildienst teurer.

Der Aufwand zur Evidenzhaltung der Vorgesetztenschulung macht den Zivildienst teuer.

Mit freundlichen Grüßen

  
**volkshilfe.**  
OBERÖSTERREICH  
A-4020 Linz, Glimpfingerstrasse 48  
Tel. (0732) 3405-0 Fax -199  
ZVR-Zahl 064371505

Mag. Karl Osterberger  
Geschäftsführer